



[www.germersheim.eu](http://www.germersheim.eu)

# *Germersheimer Stadtanzeiger*

Mit den amtlichen Bekanntmachungen

Jahrgang 56 (119) · Nummer 3/2015 · Freitag, 16. Januar 2015

## **Städtebauförderungsprogramm**

### **Aktive Stadtzentren**

#### **Neues Leben und neue Akzente für die Innenstadt von Germersheim**

Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen gem. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Innenstadt der Stadt Germersheim

Die nachhaltige Entwicklung der Innenstadt von Germersheim als zentraler Versorgungsbereich und attraktiver Wohnstandort ist ein besonderes Anliegen der Stadt Germersheim. Auf Grund der vielen Herausforderungen für die Entwicklung der Innenstadt, wie z.B. Veränderungen des Konsumverhaltens sowie durch den demographischen und wirtschaftsstrukturellen Wandel, möchte die Stadt die Entwicklung der Innenstadt zukunftsfähig gestalten. Mit der Schaffung eines Handels- und Dienstleistungszentrums in der ehem. Stadtkaserne werden sich ergänzend weitere Entwicklungschancen ergeben.

Angesichts dieser Herausforderungen konnte die Stadt -nach dem Auslaufen des Förderprogrammes für die Innenstadtsanierung- nun die Aufnahme in das Förderprogramm Aktive Stadtzentren der Städtebauförderung erreichen. Dadurch wird es möglich werden, die weitere Entwicklung der Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich sowie attraktiver Wohnstandort und damit als Lebensmittelpunkt für alle Germersheimer Einwohner nachhaltig zu stärken

Die Stadt möchte nun mit Unterstützung des Landes unter Einbindung der heimischen Wirtschaft sowie einer breiten Beteiligung der Bürgerschaft zur kooperativen Gestaltung dem gezeichneten Funktionswandel der Innenstadt begegnen.

Voraussetzung für die Förderung des Landes wird die Durchführung von sogenannten Vorbereitenden Untersuchungen gem. den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) sein, mit denen zunächst Beurteilungsgrundlagen über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit des geplanten Förderprogramms im Allgemeinen gewonnen werden sollen. In diesem Rahmen soll darüber hinaus ein sogenanntes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept erstellt werden. Aufbauend auf eine tiefgehende Bestandsanalyse mit Darstellung der Stärken und Schwächen sollen daraus Leitbilder, Ziele und Handlungsleitlinien formuliert und hieraus konkrete Projekte und Maßnahmen für die Innenstadt entwickelt werden. Gleichzeitig soll ein konkretes Maßnahmengebiet für die Innenstadt vorge schlagen werden.

Mit einer Aufnahme in das beantragte Landesprogramm stehen der Stadt auf viele Jahre nicht unerhebliche Fördermittel - von denen u.a. auch private Immobilieneigentümer profitieren können - zur Verfügung. Bereits jetzt hat das Land mit der vorgezogenen Förderung eines zentralen Projektes, der Neuen Stadträume Paradeplatz mit der Neugestaltung der Platzanlagen im Umfeld der ehem. Stadtkaserne, der Stadt ihre Unterstützung zugesagt.

Die Stadt Germersheim setzt bei dem ambitionierten und anspruchsvollen Projekt auf Unterstützung von außen und hat das mit der Erstellung von Innenstadtkonzepten vertraute Büro Stadtimpuls aus Landau mit der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen beauftragt. Bereits in den nächsten Wochen werden Mitarbeiter des Büros Stadtimpuls in der Innenstadt eine Bestandsaufnahme durchführen.

Da die Beteiligung der Germersheimer Bürger ein zentrales Element des Planungsprozesses ist, sind verschiedene öffentliche Veranstaltungen vorgesehen. So sind mindestens drei öffentliche Veranstaltungen - sogenannte „Zukunftswerkstätten“ - geplant, bei denen die Bürger der Stadt ihre Ideen und Anregungen für die künftige Innenstadtentwicklung einbringen können. Die Auftaktveranstaltung soll bereits im März 2015 stattfinden. Darüber hinaus werden Workshops mit verschiedenen Akteuren der Innenstadt durchgeführt und zahlreiche Einzelgespräche - auch mit privaten Immobilieneigentümern und Geschäftsinhabern - erfolgen.

Im Germersheimer Stadtanzeiger sowie auf der Homepage der Stadt im Internet werden wir Sie jeweils über die aktuellen Veranstaltungen und Entwicklungen informieren.

Die Stadt möchte alle interessierten Bürger, Immobilieneigentümer, Geschäftsinhaber und sonstigen Akteure der Innenstadt ermutigen, sich am anstehenden Planungsprozess aktiv zu beteiligen. Nur gemeinsam und getragen von einem bürgerschaftlichen Konsens kann die Stadt die bevorstehenden Herausforderungen, aber auch die immensen Chancen, einer integrierten Innenstadtentwicklung meistern und diese aktiv gestalten.

Germersheim, im Januar 2015  
Stadtverwaltung  
Marcus Schaile, Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Nächste Sitzung des Kreisrechtsausschusses

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Kreisrechtsausschusses findet unter dem Vorsitz von Oberregierungsrat Holger Mahlein am **Donnerstag, 29. Januar 2015**, ab 8.30 Uhr, in der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, Sitzungssaal 1.OG, Raum 1.05, 76726 Germersheim, statt.

### Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

#### Meldungen an die Tierseuchenkasse 2015

Ende 2014 sind die Meldebögen für die Tierbestandsmeldung zur Beitragsveranlagung durch die Tierseuchenkasse wieder nur an alle ihr bekannten Pferde- und Bienenhalter versandt worden.

Die Meldung der Schweine-, Schaf- und Ziegenzahlen erfolgt mit den Meldekarten, die vom Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz als zuständiger Stelle für die Stichtagsmeldungen nach der Viehverkehrsverordnung bereits zugeschickt worden sind.

Die Tierseuchenkasse fordert alle betroffenen Tierhalter und -besitzer dazu auf, Ihrer Pflicht nach dem Landestierseuchengesetz und der Viehverkehrsverordnung nachzukommen und die am 1.1.2015 (Stichtag) im Bestand befindlichen beitragspflichtigen Tiere mit dem Meldebogen, der Meldekarte oder Online im Internet zu melden.

Die Meldekarten für Schweine, Schafe und Ziegen sind an den Landeskontrollverband zu senden, die Meldebögen für Pferde und Bienen an den Dienstleister der Tierseuchenkasse AgroData nach Cottbus.

Die Online-Meldung erfolgt für Schweine, Schafe und Ziegen im Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HIT) oder für Pferde, wie auf dem Meldebogen verzeichnet, auf der Internetseite der Tierseuchenkasse. Erfolgt die Meldung nicht bis zum 15. Februar 2015, werden die Tierzahlen von 2014 für die Beitragsberechnung der Tierseuchenkasse übernommen. Erfahrungsgemäß sind diese Zahlen oft nicht aktuell, so dass es im Leistungsfall zu Kürzungen wegen zu geringer Beitragszahlung kommen kann. Für die Stichtagsmeldung an den LKV nach Viehverkehrsverordnung gilt eine Frist bis zum 15. Januar 2015. Haben Pferde-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenhalter keine Meldekarte oder keinen Meldebogen erhalten, sind sie trotzdem meldepflichtig und müssen sich mit der Tierseuchenkasse direkt in Verbindung setzen. Die ebenfalls verpflichtende Anzeige jedes Tierbestandes bei der zuständigen Kreisverwaltung ersetzt **nicht** die Meldung zur Tierseuchenkasse. Die Rinderzahlen werden von der Tierseuchenkasse aus dem HIT übernommen. Hier hat jeder Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben am Stichtag 1. Januar 2015 im HIT korrekt sind. In seltenen Fällen müssen auch Rinderhalter ihre Tiere direkt bei der Tierseuchenkasse melden:

- Wenn sie bis zum 1. Mai 2015 keine Beitragsrechnung der Tierseuchenkasse erhalten haben oder
- Wenn sie erst nach dem 1. Januar Rinder im Betrieb aufstellen.

Rinderhalter, die die Beitragsreduktion wegen BHV1-Freiheit ihres Bestandes erhalten wollen, sollen ihre Freiheitsbescheinigungen **nicht** an die Tierseuchenkasse schicken, sondern sich bei den Veterinärbehörden der Kreisverwaltungen versichern, dass sie von dort als BHV1-frei an die Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Für Bienenvölker muss derzeit kein Tierseuchenkassenbeitrag entrichtet werden, obwohl eine Bienenkasse weiter geführt wird. Für Geflügel existiert dagegen in Rheinland-Pfalz keine Tierseuchenkasse.

Für Pferde ist nach geltender Rechtsprechung jeder Besitzer melde- und beitragspflichtig. Pauschalmeldungen von Stallbetreibern für ihre gesamten Einsteller sind deshalb nicht rechtens. Selbstverständlich können von der Tierseuchenkasse Leistungen nur für die Pferdebesitzer erbracht werden, die ihrer Meldepflicht nachkommen und Beitrag bezahlen.

Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach,

Telefon: 0671 793 1212

E-Mail: tsk@lwk-rlp.de, Internet: www.tsk-rlp.de

**Tierseuchenkassenbeiträge 2015:**

#### Pferde

10,00 EUR\* für 1 bis 2 Pferde

5,00 EUR\*\* pro Tier ab 3 Pferde

#### Rinder

in BHV1-freien Beständen

10,00 EUR\* für 1 bis 2 Rinder

3,50 EUR\*\* pro Tier ab 3 Rinder

in nicht anerkannt BHV1-freien Beständen

150,00 EUR\* für 1 bis 23 Rinder

6,50 EUR pro Tier ab 24 Rinder

#### Schafe über 9 Monate alt:

10,00 EUR\* für 1 bis 19 Schafe

0,50 EUR\* pro Tier ab 20 Schafe

#### Ziegen über 9 Monate alt:

10,00 EUR\* für 1 bis 19 Ziegen

0,50 EUR\*\* pro Tier ab 20 Ziegen

#### Schweine

10,00 EUR\* pro Bestand unabhängig von der Tierzahl

Wird für eine Tierart schon der Mindestbeitrag\* von 10,00 EUR (150,00

EUR nicht amtlich anerkannt BHV1-freie Bestände) erhoben, so fallen

für Tiere weiterer Tierarten im Bestand nur die Einzeltierbeiträge\*\* an.

Für Rinder in **nicht amtlich anerkannt BHV1-freien Beständen** gilt

generell ein **Mindestbeitrag von 150,00 EUR** und für Schweine ein

Bestandsbeitrag von 10,00 EUR.

### Bekanntmachung der Stadtverwaltung Germersheim Durchführung vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB für den Bereich „Innenstadt“ in Germersheim

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 beschlossen zur Vorbereitung der geplanten Maßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes Aktive Stadtzentren vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 des Baugesetzbuches durchzuführen und damit die Vorbereitung einer evtl. Sanierungsmaßnahme gem. § 140 BauGB einzuleiten. Mit diesen vorbereitenden Untersuchungen sollen die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung der Innenstadt von Germersheim untersucht, Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung in der Innenstadt gewonnen und ein sog. „Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept“ erstellt werden. Sie sollen ferner Aufschluss geben über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Das Land stellt für Maßnahmen aus diesem städtebaulichen Entwicklungskonzept eine maßgebliche finanzielle Förderung aus der Städtebauförderung zur Verfügung. Mit der Maßnahme Neue Stadträume Paradeplatz wird bereits vorweg der zentrale Baustein der weiteren Entwicklung der Innenstadt in Germersheim gefördert.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im beiliegenden **Lageplan (Anlage) dargestellten Bereich der Innenstadt von Germersheim**.

Mit der Durchführung der Untersuchung wurde das **Planungsbüro Stadtimпульс, Industriestr. 7b, 76829 Landau, beauftragt. Die Mitarbeiter des Planungsbüros werden entsprechende Bestätigungsschreiben der Stadtverwaltung Germersheim erhalten. Die Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung der im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse und Daten verpflichtet. Die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften wird gewährleistet. Die Untersuchungen des Planungsbüros Stadtimпульс werden bereits im Verlauf des Monats Januar 2015 beginnen.**

Eigentümer, Mieter, Pächter und Sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind gem. § 138 Abs. 1 BauGB verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung der Sanierung erforderlich ist. Über die persönlichen Lebensumstände Betroffener im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen können personenbezogene Daten erhoben werden, die nur zu Zwecken der Stadtsanierung verwendet werden.

Mit diesen Untersuchungen wird auch festgestellt, welche städtebaulichen Instrumente zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen in der Innenstadt erforderlich werden. Dabei wird auch die Notwendigkeit einer Festlegung eines Sanierungsgebietes gem. § 142 BauGB beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Regelungen der §§ 137 (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen), 138 (Auskunftspflicht) und 139 BauGB (Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger) Anwendung finden. Ab diesem Zeitpunkt kann auch eine Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB bei Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und bei der Beseitigung einer baulichen Anlage erfolgen. Sollte aufgrund des Ergebnisses der vorbereitenden Untersuchung die Festlegung eines Sanierungsgebietes erforderlich werden, werden mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage unwirksam.

Germersheim, den 06.01.2015

Stadtverwaltung

In Vertretung:

(Norbert König) Erster Beigeordneter

